

Projekt/Vorhaben:

**110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und 4,  
LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtserwerbspläne</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtserwerbsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>4.</b>	<b>Eigentümerschlüsselliste</b>	<b>2</b>

# 1. Erläuterungen

Begriff	Erläuterung
Leitungsschutzzone (SZ)	Für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb einer Kabelleitung ist beiderseits der Leitungsschse eine Schutzzone (SZ) erforderlich, um die Sicherheitsabstände einzuhalten. In den Rechtserwerbsplänen ist die Schutzzone optisch grau dargestellt und im Rechtserwerbsverzeichnis unter „ <b>dauerhaft in Anspruch genommene Flächen</b> “ erfasst.
Oberirdische Bauwerke, Crossbonding-Anlagen (CB)	Zum Betrieb einer Kabelleitung sind oberirdische Bauwerke, Crossbonding Anlagen notwendig, die für die Bayernwerk Netz GmbH jederzeit zugänglich gehalten werden müssen. Das Rechtserwerbsverzeichnis führt die Crossbonding-Anlagen unter „ <b>dauerhaft in Anspruch genommene Flächen</b> “.
Arbeitsfläche (A) und Zuwegungen (Z)	Arbeitsflächen (A) und Zuwegungen (Z) sind in den Rechtserwerbsplänen optisch dargestellt und werden in der Legende genau erläutert. Die Flächenmaße A und Z in Summe stellen die gesamte temporäre Inanspruchnahme des Grundstückes dar. Die Flächen sind im Rechtserwerbsverzeichnis unter „ <b>vorübergehend genutzte Flächen</b> “ erfasst.

## 2. Rechtserwerbspläne (Anlage 07.02)

Die Rechtserwerbspläne stellen die gesamte Inanspruchnahme der vom geplanten Bau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bacht 3 und 4, LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4 berührten Liegenschaften dar. Sowohl die dauerhafte, als auch vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Flurstücke ist optisch veranschaulicht. Die Legende der Pläne in Kombination mit den Erläuterungen in diesen Vorbemerkungen, soll ein zügiges Zurechtfinden in den Rechtserwerbsplänen und im Rechtserwerbsverzeichnis ermöglichen.

Der Erläuterungsbericht (Anlage 00.01.01) beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen detailliert. Sämtliche Vorgehensweisen, Abkürzungen und Begrifflichkeiten sind dort beschrieben.

## 3. Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 07.03)

Das Rechtserwerbsverzeichnis bildet die Daten- und Zahlenbasis aller Flächen und Flurstücke, die durch die Planung in Anspruch genommen werden sollen. Es ermöglicht einen kompakten und schnellen Überblick.

Die Flurstücke sind entsprechend ihrer Lage entlang der Leitungstrasse sortiert und mit einer Plannummer versehen. Jeder Eigentümer bzw. jede

Eigentümergeinschaft erhält einen ID-Code (Eigentümerschlüssel-Nummer), der dem(n) Grundstück(en) zugeordnet ist. Der Code und die Plannummer unterstützen die Betroffenen dabei, das Eigentum auf dem jeweiligen Rechtserwerbsplan zügig auffindig zu machen.

Neben den Angaben zu den Eigentümern und den Angaben zur Lage der Flurstücke wird zwischen dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme unterschieden.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen wird durch die Bayernwerk Netz GmbH finanziell entschädigt und über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Der Eigentümer behält sein Eigentum.

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Verkehrs- und Wasserwege, sowie der Bahnstrecken, erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Bei vorübergehend genutzten Flächen werden die Eigentümer ggf. Bewirtschafter rechtzeitig vor Bau um schriftliches Einverständnis gebeten (vgl. auch Erläuterungsbericht, Anlage 00.01.01).

Vor Inanspruchnahme der temporär genutzten Flächen findet eine Dokumentation des Zustands durch die von der Bayernwerk Netz GmbH (BAGE) beauftragten Baufirma statt. Die BAGE verpflichtet sich, etwaige bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden sind in einem Schadensprotokoll von BAGE aufzunehmen.

Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist auf Kosten der BAGE ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzuzuziehen.

#### **4. Eigentümerschlüsselliste**

Die Eigentümerschlüsselliste benennt alle Eigentümer, deren Flurstücke für den geplanten Bau der Kabelleitung dauerhaft und/oder temporär in Anspruch genommen werden sollen.

Aus Datenschutzgründen sind die Eigentümerangaben zu den Flurstücken im Rechtserwerbsverzeichnis und auf den Rechtserwerbsplänen der Auslegungsunterlagen nicht enthalten. Lediglich der Eigentümerschlüssel-Nummer ist ersichtlich.

Jedem Eigentümer und jeder Eigentümergeinschaft ist eine eindeutige Zahlenkombination zugeordnet. Die entschlüsselten, personenbezogenen Daten werden separat in der Eigentümerliste geführt. Die Aushändigung der Eigentümerschlüsselliste ist ausschließlich der Genehmigungsbehörde vorbehalten.